Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 79

Rubrik: Verband Schweizerischer Filmproduzenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rütsche vom Filmkammersekretariat Legitimationsausweise folgenden Wortlautes ausgehändigt haben:

«Die unterzeichnete Amtsstelle bestätigt hiermit, daß
Herr
Sekretär (bezw. Angestellter des Sekretariates) der Schweiz. Filmkammer, Bern,

zur Durchführung von Untersuchungen befugt ist, um die Beobachtung der vom Bundesrat und vom Eidg. Departement des Innern erlassenen Vorschriften über die Einfuhr kinematographischer Filme nachzuprüfen (Art. 3 des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 26. September 1938 über die Beschränkung der Einfuhr, Art. 3 der Verfügung des Eidg. Departements des Innern vom 26. September 1938 über die Einfuhr kinematographischer Filme). Solche Untersuchungen können bei allen Personen und Firmen durchgeführt werden, die sich mit dem Import von Filmen oder mit der Verwendung importierter Filme direkt oder indirekt befassen. Dem genannten Funktionär ist zum Zwecke der *Nachkontrolle über die Filmeinfuhr auch jederzeit Einlaß in die Lichtspieltheater zu gewähren.*

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß wer eine Untersuchung der genannten Art hindert oder dabei unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, gemäß Art. 6 des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 26. September 1938 über die Beschränkung der Einfuhr straffällig wird.»

Die Legitimationsausweise sind mit den Photographien der betreffenden Herren versehen.

Wir ersuchen Sie, Ihren Mitgliedern von vorstehendem Kenntnis zu geben und sie veranlassen zu wollen, zu einer reibungslosen Durchführung der Nachkontrolle Hand zu bieten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Departement des Innern.

Verband Schweizerischer Filmproduzenten

In den letzten Nummern des «Schweizer Film Suisse» sind im französischen Teil mehrere Briefe veröffentlicht worden, die zwischen der Association des intérêts de Lausanne (ADIL) und dem Verband Schweiz. Filmproduzenten (VSFP) gewechselt worden sind. Wir bringen nachstehend den Text der zwischen beiden Organisationen getroffenen Vereinbarung zum Abdruck:

«Der Verband Schweiz. Filmproduzenten (VSFP) und die Association des intérêts de Lausanne (ADIL) haben vereinbart, sich in Lausanne zu einer Aussprache zu treffen, um den Konflikt beizulegen, der wegen des Propagandafilms ausgebrochen war, dessen Herstellung die ADIL einer ausländischen Firma übertragen hat. Die Aussprache fand Freitag, den 7. Juli, 16 Uhr, avenue du Théatre 10 statt.

Es nahmen daran teil Herr A. Masset als Vertreter des VSFP und die Herren Randin, Kaiser und Failletaz als Vertreter des ADIL.

Aus den Ausführungen der Filmproduzenten und den Erklärungen der Vertreter der ADIL geht hervor:

Die ADIL stellte sich auf den Standpunkt, daß ihre Subventionen von der Lausanner Bevölkerung stammen und setzte sich daher in erster Linie in Verbindung mit den Filmproduzenten von Lausanne. Die unterbreiteten Projekte schienen aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigen, hauptsächlich weil diese Unternehmen eine Verbreitung in England nicht garantieren konnten. Das war indessen eine Hauptbedingung.

Darauf setzte sich die ADIL mit Herrn Cavalcanti in Verbindung, der ihr besonders empfohlen worden war. Der VSFP, der sein Talent voll anerkennt, wäre durchaus damit einverstanden gewesen, daß er den Auftrag übernommen hätte und hätte ihm einen qualifizierten schweizerischen Operateur zur Verfügung gestellt und für die Entwicklung des Films in der Schweiz gesorgt. Diese beiden Punkte stehen heute fest.

Die «Spectator Short Film Co. in London hat der ADIL eine Offerte unterbreitet, welche die Verbreitung in England gewährleistet und 50 % der Kosten übernommen. Darauf hat die ADIL den Vertrag im Dezember 1938 geschlossen.

Der VSFP, der die Interessen seiner Mitglieder verteidigt, bedauert, daß er nicht in der Lage war, der ADIL mit seinen kompetenten Ratschlägen zur Seite zu stehen. Anderseits hat die ADIL, welche durch ihre lokalen Organe ungenügend orientiert war, es unterlassen, die geeigneten schweizerischen Persönlichkeiten beizuziehen, und sie stellt mit Bedauern fest, daß dadurch die schweizerischen Produzenten geschädigt worden sind. Sie schätzt übrigens die Bestrebungen der schweizerischen Produktion zur Verbesserung der Qualität.

Es lag niemals im Sinne der ADIL, die einheimischen Unternehmungen auszuschalten, sondern sie wollte einzig frühere unerfreuliche Erfahrungen vermeiden und die finanziellen Interessen, die ihr anvertraut sind, wahrnehmen, indem sie dem Film die größte Verbreitung und eine anerkannte Qualität zu geben suchte.

Diese Erfahrung kann insofern in der heutigen Zeit fortwährender Entwicklung des Farbenfilms von Nutzen sein, als sie die Notwendigkeit zeigt, daß die Organisationen öffentlicher Interessen und die schweizerischen Filmproduzenten in einem Geiste der Verständigung in vermehrtem Maße zusammenarbeiten.»

VSFP.

Branchenliste
des
Verbandes Schweizerischer Filmproduzenten

A. Filmtechnische Laboratorien.

Cinégram S. A., 3, rue Beau Site, Genf
Filiale Weinbergstraße 54, Zürich
Filmtechn. Laboratorium. Normal- und Dufay-Color.
Eoscop A.-G., Reichensteinerstraße 14, Basel.
Filmtechn. Laboratorium. Normal- und Schmalfilm.
Peka Film, Paul Karg, Kasinoplatz 8, Bern
Filmtechn. Laboratorium. Normal- und Schmalfilm
Tempo-Film H. R. Meyer, Freudenbergstraße 132, Zürich.
Filmtechn. Laboratorium. Schmalfilm. Kulturfilm.
Erwin Gimmi i. Fa. Gimmi & Cie., Gottfried Kellerstraße 5, Zürich Schmalfilmtechnik.

B. Kulturfilme.

C. G. Duvanel, 40 quai Gust. Ador, Genf. Kulturfilme.
Jean Brocher, Cinémas populaires romands, Vandœuvres (Genf) Kulturfilme.
E. Parlier d'Ollon, 65 Grand'rue, Montreux. Kulturfilme.
TEM Filme, case post. St. François, Lausanne. Kulturfilme.
Studio Rich, rue de la Grotte, Lausanne. Kulturfilme.
Joseph Dahinden, Waserstraße 65, Zürich. Kulturfilme.
August Kern, Schipfe 57, Zürich. Kulturfilme.
Ed. Probst, Scheideggstraße 32, Zürich. Kulturfilme.
Tempo-Film H. R. Meyer, Freudenbergstr. 132, Zürich (Siehe auch unter A) Kulturfilme.
Turicia Film A.-G., Sihlstraße 37, Zürich Kulturfilme.

C. Kultur- und Lehrfilme.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein. Kultur- und Spielfilme.
Central Film A.-G., Weinbergstraße 11, Zürich. Kultur-, Lehr- und Werbefilme.
Präsens Film A.-G., Weinbergstraße 15, Zürich. Kultur- und Spielfilme.
Pro Film, Bahnhofstraße 69a, Zürich. Kultur- und Lehrfilme.

D. Spielfilme.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchstein. Spielfilme.
Präsens Film A.-G., Weinbergstraße 15, Zürich. Spielfilme.
(Siehe beide auch unter C.)

E. Werbefilme.

Julius Pinschewer, Kollerweg 9, Bern. Werbefilme (Trickfilme).
Central Film A.-G., Weinbergstraße 11, Zürich. Werbefilme.
(Siehe auch unter C.)

F. Filmstudios.

Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein. Filmstudio.
Central Film A.-G., Weinbergstraße 11, Zürich. Filmstudio.

G. Verschiedene Tätigkeit auf dem Gebiete der Filmproduktion.

Schweiz. Zentrale für Handelsförderung, 2 place Riponne, Lausanne. Vermittlung von Industriefilmen im Auslande.
Schweiz. Schul- und Volkskino, Erlachstraße 21, Bern. Lehr- und Wanderfilmvorführungen in der Schweiz.
Schweiz. Filmzentrale, Bahnhofstraße 20, Zürich. Vertrieb von Kulturfilmen im Auslande.

Verzeichnis zusammengestellt auf den 30. Juni 1939.

Verband Schweiz. Filmproduzenten.

Ein gutes Beispiel für die übrigen Kantone – werden sie es befolgen?

Die Direktion der Polizei des Kantons Zürich hat verfügt, daß zu den Nachmittagsvorstellungen des Filmes «Wehrhafte Schweiz» ausnahmsweise auch Jugendliche vom zurückgelegten 10. Altersjahre an Zutritt haben.

Die Wochenschau und das übrige Beiprogramm dürfen nichts für Jugendliche Ungeeignetes enthalten. Sie sind bei jeder Aenderung der Polizeidirektion rechtzeitig zu melden.

Die Staatsgebühr wird auf Fr. 15.— festgesetzt und zusammen mit den Ausfertigungs-, Stempel- und Zustellungsgebühren von der Geschäftsleitung des Kinotheaters (in diesem Falle «Rex») bezogen.

Reprisen

Bisher gehörte es zum guten Ton, nur «Erstaufführungen» zu bringen. Die Unsitte, dabei den Begriff «Uraufführung» im falschen Sinne zu benützen, war eine Folge dieser ausschließlichen Bevorzugung des Neuesten, noch nie Dagewesenen. Man taufte die Erstaufführungen in «schweizerische Uraufführungen» oder gar «zürcherische», «bernische», «baslerische Uraufführungen» um. Das Wort «Uraufführung» bedeutet, daß ein Film zum allerersten Mal aufgeführt wird; es kann also, wenn ein amerikanischer Film in Hollywood uraufgeführt wurde, nicht einmal mehr eine «europäische Uraufführung» mehr geben, geschweige denn eine «schweizerische» oder «zürcherische». Nebenbei möchten wir bemerken, daß die falsche Verwendung des Begriffes «Uraufführung» hie und da sogar schon von schweizerischen Bühnendirektoren verwendet wurden, obschon man den Leuten vom Sprechtheater eine gewisse Beherrschung der deutschen Sprache zutrauen dürfte.

Aber nun zu den Reprisen: In den letzten Jahren haben aufmerksame Filmfreunde immer wieder gefordert, man möge alte, schöne Filme nicht so stiefmütterlich behandeln; es sei ungerecht, aus rein geschäftlichen Gründen klassische Werke der Filmkunst wie etwas Minderwertiges, Erledigtes zu betrachten. Nun scheint es, daß diese Filmfreunde endlich zu ihrem Recht kommen:Die Wiederaufführung der besten Filme aus früheren Jahren wird immer häufiger, und zwar machen dabei auch Kinotheater mit, die es sich ohne weiteres leisten könnten, nur die neuesten Filme vorzuführen. Daß dabei der geschäftliche Erfolg gar nicht klein zu sein braucht, beweisen die Fälle «Tabu», «Liebelei», «Die Mutter» von Pudowkin. Wir müssen hier wieder einmal mit den guten Buchhändlern vergleichen: Die Buchhändler, die in ihrem Beruf Bescheid wissen, würden es lächerlich finden, stets nur das Neueste anzubieten und klassische Bücher «veraltet» und «erledigt» zu nennen. Die Kinobesitzer, die in ihre Programme bewußt einige der schönsten früheren Filme aufnehmen, beweisen, daß sie eine Beziehung zu den wirklichen Werten der Filmkunst haben und bei der Zusammenstellung ihrer Programme dem geschäftlichen Zwang und den Zufälligkeiten großer Blockbuchungen auszuweichen verstehen. Es ist erfeulich, daß das Publikum in solchen Fällen dankbar mitgeht und den alten Filmen die Aufmerksamkeit schenkt, die sie verdienen.

Filmtitel

Wir wissen, daß die Amerikaner auf diesem Gebiet sehr erfinderisch sind und dabei manchmal recht zugkräftige Titel erfinden. Schade, oder leider werden in der Uebersetzung oft ganz andere Titel gewählt; so fiel mir unlängst auf, daß man für den guten und zutreffenden Titel «The second Honeymoon» zu deutsch «Die zweiten Flitterwochen» nicht wählte und den Film dafür «Meine Frau sucht einen Mann» taufte. In den mir zugegangenen Nachrichten von Warner Bros. finde ich für einen der neuesten Kriminalfilme den Titel «Send another Coffin», auf deutsch übersetzt «*Sendet noch einen Sarg*». Ich muß es schon unseren Lesern überlassen, sich ihre eigene Meinung über diesen Titel zu bilden. J. A.

Zensurfragen

Das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement hat sich bei uns wegen unseres Aufsatzes «Zensur, Zensur... in No. 74 beschwert. Wir haben damals über das Verbot von Reportagefilmen und vor allem über das Verbot der Filme «Dead end» und «Angels with dirty faces» gesprochen. Wir können auf die Beschwerde des waadtländischen Justiz- und Polizeidepartementes nur erwidern, daß wir unsere Meinung nicht geändert haben, und daß wir keinen Grund sehen, sie nicht offen auszusprechen. Inzwischen hatten wir Gelegenheit, «Angels with dirty faces» zu sehen und uns von der Richtigkeit unserer Voraussage zu überzeugen, daß das Verbot dieses Filmes ein ebenso außergewöhnliches als wertvolles Werk trifft. Was die Verbote von Wochenschaufilmen betrifft, stellen wir von neuem fest, daß man mit ebensolchem Recht den Zeitungsredaktionen in ihr Handwerk pfuschen dürfte wie den Wochenschau-Berichterstattern. Zum Glück ist in der Schweiz die Pressefreiheit noch mehr oder weniger unangefochten; es wäre aber von der Presse zu erwarten, daß sie sich, im Genuß dieser Freiheit, immer deutlicher für die Freiheit der Filmprogramme einsetze. Vielleicht würden dann gewisse zensurlüsterne Stellen einsehen, daß mindestens die Form, in der heute Filmzensur geübt wird, in keiner Weise über alle Zweifel erhaben ist, und daß die aufmerksamen Filmfreunde jedes Recht haben, immer wieder zu fragen: Wie kann denn die Polizei wissen, ob Filme «gut» oder «schlecht», «nützlich» oder «schädlich» sind? H. L.